

5./XI. 1917

Warnung für Mieter.

Unter dieser Aufschrift brachte „Der Abend“ vom 22. d. M. eine Mitteilung, welche sich mit der Mietzinssteigerung der Rodeck'schen Häuser in Wien befaßt, deren Verwaltung die Kanzlei des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Norbert Schopp, 3. Bez., Schwarzenbergplatz, besorgt. In dem Aufsatz war auch ausgeführt, daß die Verletzung einer Schutzbestimmung in der offensibaren Absicht, die Unwissenheit des anderen zu benützen, um sich einen gesetzwidrigen Vorteil zuzuwenden, ein Betrug ist.

Die Richtigkeit dieser Behauptung beweist eine Verhandlung, die eine Mietzinssteigerung des Rodeck'schen Hauses, 2. Bez., Körnergasse 7, betraf und am 19. d. M. beim Mietamte des 2. Bezirkes durchgeführt wurde. Die Hausverwaltung hatte eine Mietzinssteigerung von 10 bis 20 v. H. vorgenommen und sie den Parteien gegenüber mit einer Erhöhung des Zinsfußes der Hypotheken und der Erhaltungskosten des Hauses begründet. Die Parteien gaben jedoch übereinstimmend an, daß in dem Hause grundsätzlich Erhaltungsarbeiten nicht vorgenommen werden. Der Vertreter der Advokatenkanzlei hatte zur Verhandlung nicht einen einzigen Beleg oder irgend welche Urkunde mitgebracht, mit der er seine Behauptung, die Auslagen des Hauses hätten sich um K 3447-50 erhöht, hätte begründen können. Aberdies wurden von diesem Betrag 1000 Kronen Minderwert bei Auswechslung der kupfernen Wabedöfen und die Post 400 Kronen für sonstige Ausbesserungen vom ganzen Senat sofort zurückergeben — der erste Betrag, weil er als Substanzverlust die Parteien überhaupt nichts angeht, der zweite, weil er sich der Nachprüfung entzieht. Unter diesen Umständen vertagte der Vorsitzende des Mietamtes die Verhandlung zur Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Beweise. Inzwischen hat Doktor Schopp die Mietzinssteigerung zurückgezogen — offenbar mit Rücksicht auf das nägliche Ergebnis der Verhandlung und vielleicht auch in Anbetracht des § 19 des Mieterschutzgesetzes, welches eine Strafandrohung bei unwahren oder unvollständigen Angaben enthält. Allerdings versucht die Hausverwaltung, diese Zurückziehung in einem an die Parteien gerichteten Schreiben mit dem Umfang der Belege zur Erbringung des erforderlichen Nachweises, mit Personalmangel in der Kanzlei und der Kürze der ihr zu Gebote gestandenen Zeit zu begründen. Gleichzeitig behält sie sich eine angemessene Mietzinssteigerung vor. Somit ist nach diesem Zugeständnis die versuchte Preissteigerung nicht angemessen gemessen. Diese Unrichtigkeit ist aller Anerkennung wert!